Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Hafen- und Energieentwicklung in Wilhelmshaven

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 28.09.2026 - Drs. 19/11714,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 28.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen Ports (NPorts) plant nach eigenen Angaben nördlich des bestehenden JadeWeserPorts ein Multipurpose-Terminal mit einer rund 900 m langen Kaje.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung am Standort Wilhelmshaven können naturschutzrechtliche Kompensations- und Kohärenzanforderungen die Inanspruchnahme und Nutzung von Flächen auch außerhalb des unmittelbaren Vorhabengebiets erforderlich machen. Für geplante Vorhaben auf Flächen des EU-Vogelschutzgebietes Voslapper Groden-Nord sind Kohärenzmaßnahmen außerhalb des Voslapper Grodens vorgesehen. Hierfür wurden u. a. Flächen am Reepsholter Tief, in Hemmoor, auf dem Elsflether Sand beziehungsweise in Oberhammelwarden sowie in Wiefels identifiziert. Teile dieser Flächen werden beziehungsweise wurden landwirtschaftlich genutzt.[1]

Die Landesregierung hat mit Blick auf den Elsflether Sand erklärt, dass nur durch die Realisierung des Kohärenzausgleichs für die EU-Vogelschutzgebiete auf dem Voslapper Groden zeitnah raumbedeutsame Vorhaben verwirklicht werden könnten, die im herausragenden Interesse des Landes Niedersachsen stehen.[2]

Vorbemerkung der Landesregierung

Die wirtschaftliche Entwicklung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven ist räumlich wesentlich auf die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Nutzung von Flächen auf dem Voslapper Groden angewiesen, die derzeit als Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind.

Der Voslapper Groden (Süd und Nord) in Wilhelmshaven wurde ab 1973 vom Land Niedersachsen eingedeicht und für eine hafenwirtschaftliche Nutzung vorbereitet. Da diese Nutzung nur teilweise erfolgte, entstand ein schützenswerter Lebensraum für bedrohte Vogelarten, der als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen und 2006/2007 unter Naturschutz gestellt wurde. Raumordnerisch gelten die relevanten Flächen gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als „Vorranggebiete Natura 2000“, bleiben aber zugleich Teil eines Vorranggebiets für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen. Dies unterstreicht das herausragende öffentliche Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens. Demzufolge sind im Bereich des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven, ausreichend Flächen für die Hafenwirtschaft und die hafenorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.

1 Vgl. Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven.

2 Vgl. Drs. 19/8748, S. 3.

Der Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven ist mit dem JadeWeserPort eine bedeutende Handelsdrehscheibe und zugleich ein wichtiger Unternehmensstandort sowie in der Zukunft unverzichtbar für die Energiewende. Laut LROP-Abschnitten 2.1 und 3.1.3 sollen die Vogelschutzgebiete mittelfristig für die wirtschaftliche Entwicklung verfügbar gemacht werden. Dafür müssen frühzeitig alternative Lebensräume für die dort vorkommenden Vogelarten geschaffen werden, sodass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang (sogenannte Kohärenz) des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafenorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen. Gemäß LROP entfällt die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß §§ 34, 36 BNatSchG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgestellt wird.

Die von den Fragestellern genannten Flächen in Hemmoor, Elsflether Sand, Oberhammelwarden, Reepsholter Tief und Wiefels sind zwingend als Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich, um das landesplanerische Ziel des Landes Niedersachsen umzusetzen, die Inanspruchnahme der EU-Vogelschutzgebiete V61 „Voslapper Groden-Süd“ und V62 „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe sowie für hafenaffine Wirtschaft zu ermöglichen. Im Rahmen der laufenden Fortschreibung des LROP plant die Landesregierung die Festsetzung der genannten Kohärenzsicherungsflächen als Vorranggebiete Natura 2000.

Aufgrund der Habitatsanforderungen der in den o. g. EU-Vogelschutzgebieten geschützten Vogelarten sind als Kohärenzsicherungsmaßnahmen im wesentlichen umfangreiche Schilfröhrichte anzulegen, um den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie für den Kohärenzausgleich zu genügen. Prioritäres Ziel ist somit die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Solche Röhrichte können nur auf hydrologisch geeigneten Flächen angelegt werden, die aktuell noch im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt werden. Diese stellen aufgrund ihrer hydrologischen Beschaffenheit gegenwärtig keine hochwertigen Wirtschaftsflächen mehr dar und dürften für die zukunftsgerichtete betriebswirtschaftliche Nutzung durch Landwirte perspektivisch eher ungeeignet sein. Im Stadtgebiet Wilhelmshaven sind entsprechende Flächen nicht zu finden, ein Ausweichen auf benachbarte Landkreise ist daher unvermeidlich.

1. Welche Kohärenz-, Ausgleichs- und Ersatzflächen sind derzeit für die wirtschaftliche Entwicklung des Voslapper Groden-Nord vorgesehen (bitte jeweils unter Angabe von Lage, Flächengröße und bisheriger Nutzung angeben), und welchen aktuellen Stand haben deren rechtliche Sicherung, Genehmigung und Umsetzung?

Im Bereich des Voslapper Groden-Nord ist der sogenannte „Green Energy Hub“ bzw. ein „Grüner Energiepark“ geplant. Mit dem (Angebots-)Bebauungsplan Nr. 225 „Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager“ schafft die Stadt Wilhelmshaven eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für einen solchen Energiepark.[3] Die Stadt benötigt nunmehr Kohärenzflächen, die aufgrund ihrer geforderten Qualität und ihres Umfangs (s. o.) außerhalb des Planungs- und des Stadtgebietes liegen. Über den Umfang und die Eignung dieser Flächen für den o. g. satzungsgemäßen Zweck entscheidet die Stadt autonom in Rahmen ihrer kommunalen Satzungshoheit.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des o. g. Projektes für die nationale Energiesicherheit, Energiewende und die Transformation der Industrie und des hiermit verbundenen herausragenden öffentlichen Interesses unterstützt die landeseigene Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-

[3] Es wird auf die Unterlagen der Stadt Wilhelmshaven zur 87. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.09.2025 -Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager und Bebauungsplan Nr. 225 -Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager verwiesen. (https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Bauleitplanung/66295-87.-%C3%84nderung-des-rechtswirksamen-Fl%C3%A4chennutzungsplans-in-der-F.html)

Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M) die Stadt Wilhelmshaven auf vertraglicher Basis bei der Erfüllung von naturschutzrechtlichen Anforderungen durch die Bereitstellung von geeigneten Kohärenzflächen.

Es handelt sich um folgende überwiegend bisher landwirtschaftlich genutzte Ausgleichsflächen, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Voslapper Groden Nord im Rahmen des Bebauungsplanes 225 der Stadt Wilhelmshaven vorgesehen sind. Sie sind für die entsprechende Verwendung vertraglich unter Bestellung von persönlichen Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt gesichert.

Gebiet	Fläche in ha
Elsflether Sand, LK Wesermarsch	171
Hemmoor, LK Cuxhaven	91
Oberhammelwarden, LK Wesermarsch	38
Reepsholter Tief, LK Wittmund	111
Wiefels, LK Friesland (Sonderfall, kein Erwerb, sondern Kooperation mit dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Wiefels)	75

Zusätzliche für Kohärenzzwecke geeignete Flächen stehen zudem im Eigentum der Stadt Wilhelmshaven.

Die bei Oberhammelwarden im Landkreis Wesermarsch gelegene Kohärenzsicherungsmaßnahme „Tonkuhle Oberhammelwarden“ wurde bereits umgesetzt. Auf den übrigen Flächen werden die für die Umgestaltung der Flächen für Kohärenzzwecke erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsunterlagen und -anträge durch die JWP-M in enger Abstimmung mit der Satzungsbehörde Stadt Wilhelmshaven nach den Maßgaben des Bebauungsplanes 225 vorbereitet bzw. im Fall des Elsflether Sandes in einem bereits laufenden Planfeststellungsverfahren aktualisiert.

2. In welchem Umfang sind für diese Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen vorgesehen, und welche Auswirkungen ergeben sich daraus auf deren bisherige Nutzung oder Bewirtschaftung (bitte nach Flächengröße, bisheriger Nutzung und Art der vorgesehenen Maßnahme aufschlüsseln)?

Die betroffenen Flächen wurden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt (siehe Eingangsbemerkung und Antwort zu Frage 1). Eine detaillierte Aufsplittung zur Nutzung der Flächen ist nicht möglich. Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die zu errichtenden Zielhabitate ergeben sich unmittelbar aus den Ansprüchen der wertbestimmenden Vogelarten der Schutzgebiete. Prioritäres Ziel ist danach die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Durch diese naturschutzfachlich erforderliche Umgestaltung zu Kohärenzzwecken (Schilfröhrichte) scheidet daher landwirtschaftliche Nutzung künftig aus.

3. Welcher Bedarf an naturschutzrechtlichen Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzmaßnahmen wird nach derzeitigem Planungsstand für das geplante Multipurpose-Terminal nördlich des JadeWeserPorts erwartet, und welcher zusätzliche Flächenbedarf könnte sich daraus ergeben?

Konkrete Aussagen zum Bedarf an naturschutzrechtlichen Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Multipurpose-Terminal können aufgrund des aktuellen frühen Planungsstandes nicht getroffen werden. Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) befindet sich derzeit in der Vorbereitung der Ausschreibungen der erforderlichen Fachgutachten, wie z. B. Technik und Umwelt. Die Ermittlung eines eventuell erforderlichen Kohärenz- und sonstigen Ausgleichsbedarfs für das Vorhaben kann erst nach Durchführung der technischen Planung und Ermittlung der perspektivisch zu erwartenden Immissionen und der sonstigen Umweltauswirkungen durch die Umweltgutachter erfolgen.

4. Welche naturschutzrechtlich geschützten Gebiete, Flächen oder Schutzgüter können nach derzeitigem Planungsstand durch das Multipurpose-Terminal einschließlich der vorgesehenen wasserseitigen Hafenanlagen und gegebenenfalls erforderlicher Aufspülungen betroffen sein, insbesondere mit Blick auf das Niedersächsische Wattenmeer?

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Sind für Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Multipurpose-Terminal bereits konkrete Flächen oder Suchräume identifiziert, geprüft, reserviert oder gesichert worden? Falls ja, welche Flächen in welchem Umfang und mit welcher bisherigen Nutzung, und handelt es sich dabei ganz oder teilweise um landwirtschaftlich genutzte Flächen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

6. Welche weiteren bestehenden oder derzeit geplanten Hafen-, Energie- und Industrievorhaben im Raum Wilhelmshaven lösen nach Kenntnis der Landesregierung naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf aus beziehungsweise werden voraussichtlich solchen auslösen, und welcher Flächenbedarf ist hierfür jeweils bereits bekannt oder wird erwartet?

Die Landesregierung kann nur Auskunft über die landeseigenen Hafenprojekte im Umfeld des Voslapper Grodens geben. Diese werden von den niedersächsischen Landesinfrastrukturgesellschaften NPorts und JWP-M verantwortet bzw. begleitet. Es wird insoweit auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Zu Projekten Dritter, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der aus landesplanerischer Sicht vorrangigen Weiterentwicklung des Voslapper Grodens stehen, kann die Landesregierung keine Auskunft erteilen.

Seitens der NPorts wird im Raum Wilhelmshaven derzeit das Hafen- und Energievorhaben „Anleger für verflüssigte Gase (AVG) Wilhelmshaven“ geplant. Der Antrag auf Planfeststellung wurde am 29.07.2026 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Brake-Oldenburg eingereicht. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich und waldrechtlich kompensationsbedürftig. Der Kompensationsbedarf wurde unter Anwendung des Niedersächsischen Städtetagsmodells über sogenannte Werteinheiten (WE = rechnerische Maßeinheit für den ökologischen Wert einer Fläche) und darüber hinaus für das Landschaftsbild und den nach § 30 BNatSchG gesetzlichen Biotopschutz in Fläche ermittelt. Insgesamt ergibt sich nach derzeitigem Kenntnisstand zum geplanten Vorhaben „AVG WHV“ folgender Kompensationsbedarf:

– Seeseitige Flora & Fauna: 531 590 WE, davon rd. 7,3 ha für nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

– Landseitige Flora & Fauna: 37 232 WE

– Landschaftsbild: 9,58 ha

7. In welchem Umfang sind nach Kenntnis der Landesregierung landwirtschaftlich genutzte Flächen im Zusammenhang mit bestehenden und derzeit geplanten Hafen-, Energie- und Industrievorhaben im Raum Wilhelmshaven insgesamt für Kohärenzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, und welche Auswirkungen ergeben sich daraus gegebenenfalls auf deren bisherige Nutzung oder Bewirtschaftung (bitte nach Vorhaben, Flächengröße, bisheriger Nutzung und Art der Maßnahme aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Zu Projekten Dritter, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der aus landesplanerischer Sicht vorrangigen Weiterentwicklung des Voslapper Grodens stehen, kann die Landesregierung keine Auskunft erteilen.

8. Welche Maßnahmen ergreift beziehungsweise plant die Landesregierung gegebenenfalls im Zusammenhang mit der weiteren Hafen-, Energie- und Industrieentwicklung, um den Flächenbedarf für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Kohärenzmaßnahmen zu berücksichtigen, mögliche Flächenkonkurrenzen, insbesondere mit der Landwirtschaft, zu adressieren und eine frühzeitige rechtliche Sicherung erforderlicher Flächen zu gewährleisten?

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 BNatSchG).

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem BauGB („städtebauliche Eingriffsregelung“) erfolgt der Ausgleich durch geeignete Festsetzungen, vertragliche Vereinbarungen zwischen planaufstellender Gemeinde und Vorhabenträger oder sonstige Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

Vorgenannte Verantwortlichkeiten gelten auch für Kohärenzmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

Zur Erfüllung dieser Pflichten können Vorhaben- und Planungsträger grundsätzlich auch auf Flächen- und Maßnahmenpools von öffentlichen und privaten Anbietern zurückgreifen, sofern diese verfügbar und geeignet sind.

(verteilt am 30.10.2026)